
Literatur

Strafrecht für Wirtschaftstrehänder

Handbuch für die Praxis

Autoren: RA MMag. Dr. Christopher Schrank und RA Dr. Gerald Ruhri, 1. Auflage 2014, Linde Verlag, 224 Seiten, ISBN 978-3-7073-3077-9, Preis: € 58,-.

Die beiden Verfasser sind praktizierende Rechtsanwälte mit Kanzleisitz in Wien sowie Vortragende und Autoren bei Fachseminaren und Fachpublikationen. Das sehr übersichtlich in einen materiell- und prozessrechtlichen Teil gegliederte Buch richtet sich an Praktiker mit dem Ziel, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in der Lage sind, sich mit den täglichen Problemen erfolgreich auseinanderzusetzen. Der materielle Teil behandelt nicht nur das StGB, sondern auch das Nebenstrafrecht (wie KMG, DSGVO etc) und im Verfahrensteil die prozessrechtliche Sonderstellung der Wirtschaftstrehänder sowie das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG).

Auch der Anhang über die relevanten Rechtsquellen, das Abkürzungs- und das Literaturverzeichnis sind mustergültig und für jeden Wirtschaftstrehänder, aber auch sonst für jeden Praktiker auf diesem Gebiet unersetzbar.

Prof. Dr. Nikolaus LEHNER

Einschüchterung mittels Rechtsexpertisen

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Rechtsgutachters und seines Auftraggebers

Autor: Dr. Johannes Oberlauer, 1. Auflage 2014, Verlag Österreich, 234 Seiten, ISBN 978-3-7046-6702-1, Preis: € 58,-.

Es handelt sich um die Dissertation des Universitätsassistenten am Institut für Strafrechtswissenschaften der JKU Linz Dr. Johannes Oberlauer, der Doktor-Vater ist Univ.-Prof. Dr. Alois Birkbauer. Der Verfasser behandelt die Problematik der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Experten, die ein Gutachten zu erstatten haben, sowie die Strafbarkeit der jeweiligen Auftraggeber. Der Verfasser beleuchtet die Möglichkeiten, ein Gutachten so zu erstatten, dass eine Strafbarkeit vermieden werden kann.

Nicht behandelt werden unternehmensinterne Ermittlungen, weil hier die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit natürlich nicht Voraussetzungen sind.

Bei der Strafbarkeit des Auftraggebers der Rechtsexpertise setzt sich der Verfasser mit den diesbezüglichen Entscheidungen hinsichtlich der Nötigung nach § 105 StGB und der Erpressung nach § 144 StGB sowie der Qualifikationen der Drohung mit Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz (§ 106 Abs 1 Z 1 und § 145 Abs 1 Z 1 StGB) auseinander. Die Sozialadäquanz des Vorgehens des Auftraggebers der Expertise wird an den Abs 2 der §§ 105 und 144 StGB gemessen. Der Autor verweist auch darauf, dass entscheidend die Maßfigur eines rechtstreuen Dritten ist, also der aus dem Verkehrskreis des Täters stammenden gewissenhaften Menschen, weil es keine Rechtsnormen gibt für die Beantwortung der Frage: „Ist die empirisch gefährliche Erfolgsherbeiführung durch das Verhalten aus normativen Gründen tolerierbar?“

Die Strafbarkeit des beigezogenen Gutachters liegt in der verpflichtenden Einhaltung von Objektivität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit und folgt aus der Fachkompetenz des Experten und seinem öffentlichen Bekenntnis zu dieser Kompetenz, weil dies dem Begriff „Gutachten“ immanent ist. Da durch die letzte Reform im Strafprozess das Privatgutachten wesentlich aufgewertet wurde (§ 126 Abs 5, § 222 Abs 3 und § 249 Abs 3 StPO), wird die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Sozialadäquanz des Vorgehens beeinträchtigen, wodurch die objektive Zurechnung erfüllt sein kann, was die Strafbarkeit wegen Beitrags zu einer strafbaren Handlung durch den Auftraggeber des Gutachtens oder auch in unmittelbarer Täterschaft begründet werden kann.

Der Verfasser zeigt das Spannungsfeld bei Heranziehung von Anwälten als Sachverständige auf, weil einerseits der Anwalt berechtigt und verpflichtet ist, im Rahmen der Vertretbarkeit alles vorzubringen, was seiner Partei nützt, andererseits jedoch die korrekte Gutachtertätigkeit dies vereinbaren lässt, weil auch Anwälte, wenn sie ein Rechtsgutachten erstellen, immer unparteilich sein müssen. Wenn also ein bevollmächtigter Anwalt ein Gutachten erstattet, ist dieses immer parteilich (Bevollmächtigungsvertrag). Anders verhält es sich, wenn der Anwalt im Rahmen eines Werkvertrages eine Expertise verfasst, weil er erst dann der tatsächlich verpflichteten Unparteilichkeit ausgesetzt ist.

Diese Monographie ist durch die wissenschaftliche Aufarbeitung, welche auch alle Abgrenzungen ausführlich behandelt, für jeden Praktiker unentbehrlich.

Prof. Dr. Nikolaus LEHNER